

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Sekundarschule Am Biegerpark e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ Verein der Freunde und Förderer der  
Sekundarschule Am Biegerpark e.V. „
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg  
eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.  
Städt. Sekundarschule  
Am Biegerpark , Am Ziegelkamp 7 , 47259 Duisburg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „  
Der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und  
Erziehungsarbeit der Sekundarschule Am Biegerpark. Der Satzungszweck  
soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Lehrer und Mitglieder erreicht  
werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden.

5. Die Schulpflegschaft wird durch den Verein Freunde und Förderer in ihrer Funktion nicht berührt. Die Verpflichtung des Schulträgers bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle werden die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand gestellt haben.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn einer oder mehrere der genannten Gründe gegeben sind:
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

## § 5

### **Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag liegt im Ermessen des Mitgliedes, muss jedoch mindestens 12 Euro jährlich betragen.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Spenden können auch durch Nichtmitglieder geleistet werden.
5. Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahres durch Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.  
Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung. Gegenstände des Sachvermögens sind nachzuweisen.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) einem Beiratsmitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.  
Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassierers. Auszahlungen nimmt der Kassierer alleine vor und wird nicht durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im laufenden Geschäftsjahr bis zu Einzelbeträgen von 500,- Euro. Ausgaben über 500,- Euro müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

5. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder seinem Vermögen irgendwelche besonderen Vorteile erhalten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Wahrnehmung der Vereinszwecke,
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) die Verwaltung der Geld- und Sachmittel.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung und unter Angabe der Tagesordnung, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, wird durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichs des Vorstandes,
  - b) die Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Kassenprüfers,
  - e) die Bearbeitung von Anträgen,
  - f) Planung der Einnahmen und Ausgaben,
  - g) die Auflösung des Vereins.

Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann auch geheime Abstimm-

ung erfolgen. Stimmzettel werden durch den Vorstand abgegeben.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies beantragen,
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder,
  - b) von den Kassenprüfern.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Jede ordnungsgemäße einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.  
  
Satzungsänderung, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen die Einwilligung des Finanzamtes.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen Zweckgebunden zu verwenden. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen, an ihre Stelle treten die Entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Duisburg, 20.Januar 2017